Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder deren Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 3.—, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 3.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 4.50, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaktion und Expedition:
Johannisgasse 8.
Fernsprecher 153 und 222.
Filialexpeditionen:
Alfred Hahn, Buchhandlg., Universitätsstr. 3,
L. Lösche, Katharinenstr. 14, u. Königspl. 7.

Haupt-Filiale Dresden:
Marienstraße 34.
Fernsprecher Amt I Nr. 1713.

Haupt-Filiale Berlin:
Carl Duncker, Herzgl. Bayr. Hofbuchhandlg.,
Lützowstraße 10.
Fernsprecher Amt VI Nr. 4603.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reklamen unter dem Redaktionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt, nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Nr. 240. **Mittwoch** den 13. Mai 1903. **97. Jahrgang.**

Der Wechsel im preußischen Kriegsministerium und die neue Militärvorlage.

Der bevorstehende Wechsel im preußischen Kriegsministerium wird vielfach darauf zurückgeführt, daß der Kriegsminister nicht energisch genug den sozialdemokratischen Heyangriffen gegenübergetreten sei. Wir meinen, man hätte sich viel allgemeiner dahin auszudrücken, daß Herr v. Goßler zweifellos als Fachmann sehr Tüchtiges geleistet hat, aber für die parlamentarischen Kämpfe nicht recht geschaffen ist, mag es sich nun um die Gegnerschaft zur Sozialdemokratie oder zu irgend einer anderen Partei handeln. Der Vorgänger des Herrn v. Goßler, General Bronsart v. Schellendorf, war ein ungleich geschickterer parlamentarischer Fechter und der präsumtive Nachfolger des gegenwärtigen Kriegsministers, Generalmajor v. Einem, ist es, wie die Debatten des letzten Winters bewiesen haben, ebenfalls. Da wir nun im nächsten Winter eine größere Militärvorlage zu erwarten haben und da, wie immer der neue Reichstag zusammengesetzt sein möge, eine größere Militärvorlage niemals ohne heftige parlamentarische Kämpfe durchzudrücken ist, so ist es ganz begreiflich, wenn Herr v. Goßler vor dem Beginne dieser Kämpfe einen Nachfolger findet, der zweierlei versteht: vor den Kulissen schneidig den Degen zu kreuzen und hinter den Kulissen verbindlich die Hände zu drücken.

Dem neuen Kriegsminister, möge er nun von Einem oder sonstwie heißen, würde die Durchbringung einer größeren Vorlage wesentlich erleichtert werden, wenn er sie nicht nur mit militärischen Gründen zu verteidigen hätte. Nun verlautet, die Forderung werde darin bestehen, daß bei den 42 vor sechs Jahren neu geschaffenen Infanterie-Regimentern mit zwei Bataillonen das dritte Bataillon hinzugefügt werden sollte, was eine Vermehrung der Infanterie um nahezu 30 000 Köpfe notwendig machen würde.

Gegen die Stärke der Vermehrung würde kaum viel einzuwenden sein, da sie sich im vollen Einklange befände mit der Bevölkerungsvermehrung. Diese beträgt innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zum mindesten 8 Millionen — zwischen 1895 und 1900 betrug sie sogar nahezu 4 Millionen —, und wenn man daran festhält, daß die Friedenspräsenz ein Prozent der Bevölkerungsziffer ausmachen soll, so entspricht der Bevölkerungsvermehrung von 3 Millionen eine Heeresvermehrung um 30 000 Mann.

Eine andere Frage ist es, ob diese 30 000 Mann gerade dazu dienen sollen, die 43 neuen Regimenter zu kompletteren. Hierfür gibt es nur militärische Gründe, darunter freilich einen sehr triftigen, nämlich die Herstellung der Gleichmäßigkeit in der Zusammensetzung der deutschen Infanterie-Regimenter. Für eine Verwendung der Heeresvermehrung in anderer Form aber würde auch ein sehr wichtiger wirtschaftspolitischer und zugleich nationalpolitischer Grund sprechen. Sowohl an der Ostgrenze wie an der Westgrenze könnten die dort vorhandenen Armeekorps einen Teil ihrer Infanterie für die Neubildung je eines neuen Korps abgeben, sodaß man bei Hinzufügung von je 15 000 neuen Mannschaften je ein volles neues Armeekorps an der Ostgrenze und an der Westgrenze schaffen könnte. Wenn nun das neue Armeekorps an der Ostgrenze derart aufgestellt würde, daß je eine Division auf Westpreußen und die Provinz Posen käme, so könnte eine ganze Reihe kleiner Städte dieser beiden Provinzen mit Garnisonen belegt werden. Dies wäre von Vorteil einmal zur Aufbesserung der wenig günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der östlichen Provinzen, zweitens aber für die Förderung des Deutschtums in der Ostmark. Und wenn nun auch gewichtige militärpolitische Gründe für die Verstärkung der 43 Regimenter durch dritte Bataillone sprechen mögen, so ist doch die Erwägung, daß durch die Befolgung unseres Vorschlages die beiden Grenzen noch stärker geschützt werden würden, während im anderen Falle die Verstärkung sich auf das ganze Reich verzettelte, auch vom rein militärischen Standpunkte aus mindestens nicht abzuweisen.

Durchschlagend für uns aber ist, daß eine Verstärkung in dieser Form den erwähnten wirtschafts- und nationalpolitischen Vorteil mitbrächte und daß demgemäß auch der neue Reichstag geneigter sein würde, eine doch immerhin nicht unerhebliche Heeresvermehrung auf dieser Grundlage zu bewilligen. Auf die Zustimmung des Zentrums freilich müßte der Nachfolger des Herrn v. Goßler verzichten, wenn die Vorlage, die er zu verteidigen hätte, der Förderung des Deutschtums in der Ostmark dienen sollte. Nicht einmal Händedrücke hinter den Kulissen würden bewirken, daß die Zentrumsfraktion sich entschlösse, etwas zu tun, was ihr den Groll der zärtlich beschützten Polen zuziehen müßte. Und nicht nur auf die Zustimmung des Zentrums würde in diesem Falle der künftige Kriegsminister verzichten, sondern er würde sich auch darauf gefaßt machen und vorbereiten müssen, von dieser Partei bekämpft zu werden und sie seinerseits zu bekämpfen. Daß das bei der Gunst, in der das Zentrum beim Reichskanzler steht, eine sehr heikle Aufgabe sein würde, liegt auf der Hand. Um so gespannter darf man darauf sein, wie sie eventuell gelöst werden wird. Sie läßt sich freilich auch umgehen dadurch, daß man die 43 neuen Regimenter einfach komplettiert und von einer Maßregel zur Förderung des Deutschtums in den Ostmarken absieht. Dann aber wird es hoffentlich an Anträgen aus dem Hause nicht fehlen, die unseren Vorschlag aufnehmen. Auch auf diese Weise wird man erfahren, mit welchen politischen Instruktionen der neue Kriegsminister sein Amt übernommen hat und wie er es versteht, mit dem klerikalen „Zuge der Zeit" sich abzufinden.

Gesetzliche Arbeiterfürsorge.

Was der Staat und die sogenannten „herrschenden" und „ausbeutenden" Klassen alles auf dem Wege der Gesetzgebung für den Arbeiterstand im Laufe von zwanzig Jahren getan haben, läßt folgende Zusammenstellung deutlich vor Augen treten, die wir der „Germania" entnehmen:

1883, 15. Juni: Krankenversicherungsgesetz.
1884, 6. Juli: Unfallversicherungsgesetz (erweitert durch Gesetze vom 28. Mai 1885, 15. März 1886, 5. Mai 1886, 11. Juli 1887 und 18. Juli 1887).
1889, 22. Juni: Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.
1890, 29. Juli: Gewerbegerichtsgesetz. Dasselbe bringt eine schnelle, billige und unparteiische Rechtsprechung für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse, die Befugnis der Gewerbegerichte zur Abgabe von Gutachten, Stellung von Anträgen und Tätigkeit als Einigungsamt.
1891, 1. Juni: Das große Arbeiterschutzgesetz. Die wichtigsten Bestimmungen desselben betreffen: Einführung der Sonntagsruhe, Verbot der Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder, Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter und sämtlicher Arbeiterinnen, Maximalarbeitstag von zehn Stunden für jugendliche Arbeiter von 10 bis 14 Jahren, von elf Stunden (Sonnabend zehn Stunden) für Arbeiterinnen, weitgehende Schutzvorschriften für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, Vorschrift einer Arbeitsordnung, Beschränkung der Strafen, Lohneinhaltung bei Kontraktbruch.
1892, 11. März: Verordnung, betreffend Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Glashütten.
1892, dito von solchen für Drahtziehereien.
1892, 17. März: Verordnung, betreffend Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken.
1892, 24. März: dito für Rohzuckerfabriken.
1892, 24. März: Verordnung, betreffend Beschäftigung von Arbeiterinnen in Steinkohlen-, Zink- und Bleierzbergwerken und Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln.
1892, dito für Walz- und Hammerwerke.
1892, 29. März: dito für jugendliche Arbeiter in Hechelräumen.
1893, 8. Juli: Verordnung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern aus weißem Phosphor.
1893, 8. Juli: Verordnung, betreffend Einrichtung und Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken.
1893, 8. Juli: Verordnung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Zigarrenfabriken.
1894, 8. Dezember: Verordnung, betreffend Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter.
1895, 1. Februar: Verordnung, betreffend Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Steinkohlenbergwerken.
1895, 17. Juli: Verordnung, betreffend Beschäftigung von Arbeiterinnen in Molkereien und Betrieben Sterilisierung von Milch.
1896, 4. März: Verordnung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (die vielumstrittene sogenannte Bäckereiverordnung).
1897, 2. Februar: Verordnung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkalichromaten.
1897, 31. Mai: Verordnung, betreffend Ausdehnung der §§ 135—139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschefabrikation. (Unterstellt die Gewerbezweige der Gewerbeinspektion und den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen.)
1897, 31. Juli: Verordnung betreffend den Betrieb von Buchdruckereien und Schriftgießereien.
1898, 11. März: Verordnung betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken.
1898, 11. Mai: Verordnung betr. Einrichtung und Betrieb zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren usw.
1898, 18. Oktober: Verordnung betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.
1899, 28. Januar: Verordnung betr. Einrichtung und Betrieb der Roßhaarspinnereien, Borstenzurichtereien, sowie Bürsten- und Pinselmachereien.
1899, 25. April: Verordnung betr. Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacken gemahlen und Thomasschlackenmehl gelagert wird.
1899, 26. April: Verordnung betr. den Betrieb von Getreidemühlen.
1899, 13. Juli: Novelle zum Invalidenversicherungsgesetz.
1900, 6. Februar: Verordnung betr. den Betrieb von Zinkhütten.
1900, 1. April: Befreiung der Gewerbeinspektion von den Kesselrevisionen.
1900, 30. Juni: Novelle zur Gewerbeordnung, enthaltend insbesondere Ausdehnung des Arbeitsschutzes auf die Angestellten und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen (u. a. obligatorischer 9 Uhr-Ladenschluß, fakultativer 8 Uhr-Ladenschluß).
1900, 30. Juni: Novelle zum Unfallversicherungs-Gesetze.
1900, 13. Juli: Verordnung betr. Ausführungsbestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb.
1900, 9. Juli: Inkraftsetzung der im § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen, wonach auf die Werkstätten mit Motorbetrieb die §§ 135—138, 139a, 139b der Gewerbeordnung und, falls mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden, auch die §§ 138a und 139 entsprechende Anwendung finden.
1900, 28. November: Verordnung betr. Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen.
1902, 23. Januar: Verordnung betr. Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften.
1902, 1. März: Verordnung betr. Betrieb und Anlage zur Vulkanisierung von Gummiwaren.
1902, 2. Juni: Gesetz über die Seemanns-Ordnung und die Stellenvermittelung für Schiffsleute.
1903, 20. März: Verordnung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien.
1903, 30. März: Gesetz bezüglich Regelung der Beschäftigung gewerblich tätiger Kinder (Kinderschutzgesetz).
1903, 22. April: Gesetz betr. Phosphor-Zündwaren.
1903, Mai: Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

Es gibt in unserem Vaterlande sonst keinen Stand, dem die Sorgfalt der Gesetzgebung in so hohem Maße sich zugewandt hat, wie den Arbeitern. Und was das Ausland betrifft, — wo ist das Land, das mit solch einer Tafel aufzuwarten im stande wäre?

Deutsches Reich.

+ **Berlin,** 12. Mai. (Eine Lücke in der Strafprozeß-Ordnung.) In der Zeitschrift „Das Recht" macht Landgerichts-Präsident a. D. v. Lang auf eine in der Strafprozeß-Ordnung befindliche Lücke aufmerksam, die wohl schon von vielen schmerzlich empfunden worden ist. Der Verfasser geht von der sehr richtigen Beobachtung aus, daß im allgemeinen unser Strafprozeß viel rücksichtsvoller gegen den Beschuldigten oder Angeklagten ist, als der Civilprozeß gegen den Beklagten. Um so merkwürdiger ist es, daß in einem sehr wichtigen Punkte das umgekehrte Verhältnis eintritt. Während im Civilprozesse gegen die Folgen des Nichterscheinens in einem Termine ein Einspruch zugelassen ist, ist nach § 370 Str.-P.-O. die Berufung des Angeklagten im Strafverfahren sofort zu verwerfen, wenn er oder sein Vertreter bei Beginn der Hauptverhandlung nicht erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist; ebenso ergeht es bei Beleidigungssachen dem Privatkläger. In diesen Fällen ist ein Einspruch gegen ein Urteil oder den Beschluß, durch den die Berufung verworfen, respektive beim Privatklageverfahren die Privatklage als zurückgenommen angesehen wird, nicht zulässig. Es gibt nur die „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand", die aber sehr strenge Voraussetzungen hat (Verhinderung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle). Wenn beispielsweise die Ladung zum Termine der Partei nicht zugegangen ist, diese also unmöglich im Termine erscheinen konnte, so findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann statt, wenn die Partei zu beweisen vermag, daß ihr persönlich die Ladung nicht ausgeliefert worden ist, was oft mit großen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Um diese Härten zu vermeiden, schlägt Dr. v. Lang vor, daß bei der Reform des Strafprozesses ebenso wie im Civilprozesse generell der Einspruch gegen die Folgen des Nichterscheinens zugelassen werden soll. Man wird dieser Forderung um so mehr zustimmen können, als ihre Erfüllung nur gewissermaßen ein Korrelat darstellen würde gegen eine vielleicht notwendige, aber jedenfalls sehr übel empfundene Belästigung der Parteien und Zeugen in Strafsachen. Es erscheint doppelt hart, daß jemand, der um fünf Minuten zu spät zu einem Termine kommt, eines wichtigen Rechtsmittels verlustig gehen soll, wenn man bedenkt, daß derselbe Mann vielleicht schon ein Dutzend Mal als Zeuge oder Privatkläger, ja vielleicht schon gerade in dieser selben Sache, in der er wegen weniger Minuten eines Rechtsmittels beraubt wird, stundenlang hat warten müssen. Es ist, insonderheit in den großen Städten, durchaus keine Seltenheit, daß beispielsweise eine Privatklagesache auf 10½ Uhr anberaumt worden ist und daß der Privatkläger stundenlang auf den zugigen und von schlechter Luft erfüllten Korridoren hat herumirren müssen, ehe er mit seiner Sache aufgerufen worden ist. Nehmen wir an, daß die Sache wiederholt vertagt worden, und daß ihm dies zwei- oder dreimal passiert ist: kann man es ihm dann verübeln, wenn er nach den Erfahrungen vielleicht beim vierten Male eine Viertelstunde zu spät kommt? Und ist es nicht eine schreiende Ungerechtigkeit, daß, wenn er das Gericht wenige Minuten hat warten lassen, er dadurch schwer benachteiligt wird, während das Gericht ihn wiederholt stundenlang hat warten lassen? Gewiß, die Gerichte haben nicht unrecht, wenn sie die an einem Sitzungstage stattfindenden Termine in kurzen Zwischenräumen anberaumen, weil ja leicht einmal eine Sache wegen Nichterscheinens einer Partei oder eines wichtigen Zeugen nicht zur Verhandlung kommt und weil, wenn zwischen dieser und der nächsten Sache ein längerer Zwischenraum läge, der Gerichtshof in dieser Zeit nichts anzufangen wüßte. Aber die Gerichte denken nicht daran, daß nicht nur ihnen, sondern auch dem Publikum, das mit ihnen zu tun hat, die Zeit kostbar ist. Raubt also das Gericht einer Partei oft viele Stunden, so sollte das Gesetz auch nicht zu hart gegen Parteien sein, die ihrerseits einmal eine Viertelstunde zu spät erscheinen.

C. H. **Berlin,** 12. Mai. (Sozialdemokratische Eisenbahnarbeiter-Bewegung.) Kurz vor den Reichstagswahlen entwickelt der Vorstand des sozialdemokratischen Eisenbahnarbeiter-Verbandes eine überaus rege Rührigkeit. Ein Aufruf folgt dem andern. In einer Bekanntmachung des Verbandsvorstandes wird zunächst mitgeteilt, daß als Antwort auf die Reden des Ministers Budde ihm, dem Vorstande, eine nennenswerte Summe übermittelt worden sei. Sodann wird in der Bekanntmachung hervorgehoben, daß infolge jener Reden auch nicht ein einziges Mitglied aus dem Verbande ausgeschieden, wohl aber eine große Anzahl neuer Verbindungen angeknüpft worden sei. Zum Schlusse heißt es in der Bekanntmachung: „Von den leitenden Personen unserer Organisation wird jeder in dieser bewegten Zeit auf dem Posten sein und seine ganze Kraft in den Dienst der guten Sache des arbeitenden Volkes stellen. Unsere Parole sei: Kampf den Gegnern des Koalitionsrechts! Nieder mit den Brotwucherern! Der 16. Juni wird der Tag sein, wo wir unsere Antwort auf die reaktionären Knebelungsversuche der Regierung und der Junkerschaft geben werden. Deshalb, Kollegen, verbreitet Aufklärung durch Wort und Schrift und rüttelt die große Masse der uns noch fern stehenden Kollegen auf." Ein Flugblatt an die Eisenbahnarbeiter Deutschlands, das soeben erschienen ist, beginnt mit den Worten: „Trotz der Erklärung in Acht und Bann von höchster Stelle ist es den Verwaltungen nicht gelungen, den Eisenbahnarbeiter-Verband Deutschlands (Sitz Hamburg) zu vernichten." Weiter heißt es dann: „Eisenbahner Deutschlands! Nehmt euch ein Beispiel an unseren Schicksalsgenossen der Industrie und den Kollegen im übrigen Transportgewerbe! Diese versuchen mit aller Energie Gebrauch vom Koalitionsrechte zu machen. Nur ein fester Zusammenschluß kann uns der Verwaltung gegenüber die Achtung verschaffen, deren wir bedürfen. Wir haben durch den „Verband der Eisenbahner Deutschlands" schon manche Besserung errungen und werden, ohne daß sich ein Einzelner bloßzustellen nötig hat, als festgefügte Masse noch manche Forderung stellen und erlangen." Zum Schlusse wird noch mitgeteilt, daß die Mitglieder des Verbandes sich auf sämtliche preußische, bayerische, sächsische, württembergische, badische, oldenburgische und mecklenburgische Staats- und Privatbahnen erstrecken. In einem weiteren, „Achtung, Eisenbahnarbeiter Deutschlands!" überschriebenen Aufrufe werden diese Arbeiter aufgefordert, sich in den Aufnahmestellen als Mitglieder des Verbandes aufnehmen zu lassen. Da es keine größere Stadt im deutschen Reiche mehr gibt, in der nicht der sozialdemokratische Verband solche Aufnahmestellen errichtet hätte, so ist es den Eisenbahnarbeitern leicht gemacht, der Mahnung zu folgen. Und da die Vorgänge in Holland und in Australien gezeigt haben, daß keine Bewegung gefährlicher ist, als die der Eisenbahnarbeiter, so ist unausgesetzte scharfe Beobachtung dieser Bewegung dringend geboten.

⊙ **Berlin,** 12. Mai. (Telegramm.) Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht eine Bekanntmachung, betr. die Grundsätze zur Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des **Roten Kreuzes** vom 7. Mai.

⊙ **Berlin,** 12. Mai. (Telegramm.) Der „Reichsanz." veröffentlicht die Verleihung des Kronen-Ordens I. Klasse an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Schantung-Eisenbahngesellschaft und des Verwaltungsrates der Schantung-Bergbau-Gesellschaft, den Geheimen Kommerzienrat v. Hansemann.

B. **Berlin,** 12. Mai. (Privattelegramm.) Dem Geh. Regierungsrat Witting, dem früheren Oberbürgermeister von Posen und jetzigen Direktor der Nationalbank für Deutschland, war bei seinem Scheiden aus Posen von einer Anzahl von Bürgern der Stadt ein Kapital von 20,000 ℳ zur Errichtung einer **„Witting-Stiftung"** übermittelt worden. Geheimrat Witting hat nunmehr dieses Kapital dem **deutschen Ostmarken-Verein** überwiesen. Es wird als besondere „Witting-Stiftung", nach Art des „Stipendienfonds", der „Dr. Ferdinand von Hansemann-Stiftung" und der „Bismarck-Stiftung", getrennt vom übrigen Vereinsvermögen verwaltet werden. Die Zinsen des Kapitals sollen zur Förderung der deutschen Sache im Osten, insbesondere zur Unterstützung Deutscher aus der Stadt Posen ohne Unterschied der Konfession verwendet werden. Geheimrat Witting hat sich durch diese Spende ein neues Verdienst um das Deutschtum in den Ostmarken erworben. (Nat.-Ztg.)

— **Wie aus dem Wahlkreise Wanzleben** berichtet wird, soll der entlassene Regierungspräsident v. Arnstedt dort als Reichstagskandidat aufgestellt werden und die Unterstützung der Konservativen und Bündler finden.

-r. **Mühlhausen i. Th.,** 12. Mai. Der Streit der hiesigen Krankenkassen mit den früheren Kassenärzten ist neuerdings in ein neues, eigenartiges Stadium getreten. Die Regierung droht mit dem § 56a des Krankenversicherungsgesetzes, der von dem Interventionsrecht der Verwaltungsbehörde auf Antrag von mindestens dreißig Versicherten handelt und der Behörde das Recht zugesteht, die „Gewährung der ... Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Aerzte ... verfügen" zu können. Die Regierung hat, da die Voraussetzung der Anwendung jenes Paragraphen vorliegt, den Vorständen bis heute eine Frist gegeben. Sie wird, wenn bis zu dieser Zeit der Beschluß der Generalversammlungen, mindestens sechs Kassenärzte anzustellen, nicht ausgeführt ist, die Anstellung weiterer Aerzte